

## Kunst am Bau bei städtischen Hochbauprojekten

### Entscheidungsvorlage:

Die Durchführung von Kunst am Bau ist bei Objekten der Stadt Nürnberg zurzeit nicht geregelt. Es wurde ein Vorschlag erarbeitet, wie zukünftig Kunst am Bau an städtischen Neubauprojekten geregelt werden soll. Grundlage der Arbeit ist die Präambel des Deutschen Städtetags. Vorlage für die städtische Regelung soll der Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Vergabe von Kunst am Bau sein.

#### 1) **Präambel des Deutschen Städtetags**

Der Deutsche Städtetag hat hierzu im Jahr 2013 eine Handreichung herausgegeben, die eine Empfehlung für die Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum und der Kunst am Bau darstellt.

Diese Handreichung besagt, dass

„die Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum eines Konzepts, eines Budgets, professionellen Handelns und fachlich kompetenter Entscheidungsgremien bedarf. Bei öffentlichen Bauvorhaben aller Art sollte im Rahmen verfügbarer Mittel die alte Praxis wieder angestrebt werden, jeweils ein (prozentual definiertes) Budget für Kunst zu investieren.“

Bei Neu- und Umplanungen ist sicherzustellen, dass rechtzeitig eine Beratung und ein transparenter Entscheidungsprozess über den Umgang mit davon tangierter Kunst im öffentlichen Raum erfolgt. Wettbewerbe vor der Vergabe von Aufträgen für Kunst im öffentlichen Raum führen zu besserer nachhaltiger Qualität. Abhängig von Budget und Bedeutung könnten auch alternativ externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen werden.

Wichtig ist dabei, künstlerische Qualität zu sichern, Transparenz des Verfahrens herzustellen und die Bürgerschaft gebührend einzubeziehen. Kunst im öffentlichen Raum müsste mehr als bisher bürgerschaftlich orientiert sein und verlangt eine ressortübergreifende Planung.“

#### 2) **Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für die Vergabe von Kunst am Bau**

Bei der Ermittlung der für eine künstlerische Beteiligung angemessenen Mittel werden folgende Orientierungswerte in Anlehnung an den Leitfaden des BMVBS angesetzt:

- bei Bauwerkskosten (KG 300/400) über 100 Mio. Euro ein Anteil von pauschal 500.000 €;
- bei Bauwerkskosten (KG 300/400) von 20 bis 100 Mio. Euro ein Anteil von 1%;
- bei Bauwerkskosten (KG 300/400) unter 20 Mio. Euro ein Anteil von 1,5%.

### 3) Umsetzung für Nürnberg

Für alle Baudienststellen der Stadt Nürnberg soll verbindlich die Errichtung von Kunst am Bau bei Hochbauprojekten geregelt werden. Dabei soll bei Vorhaben ab einer Summe der Kostengruppen 300+400 von über 5,0 Mio. € grundsätzlich Kunst vorgesehen werden. Erweiterungsmaßnahmen auf gleichem Grundstück mit Kosten unter den Neubaukosten des Bestandes, Sanierungen sowie Bauunterhaltsleistungen und Baupauschalen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Das Planungs- und Baureferat schlägt nach Erteilung der Baugenehmigung zum Beschluss des Ältestenrates („project freeze“) nach städtebaulichen und kulturellen Kriterien (öffentliche Wahrnehmbarkeit, Besuchermengen, Bedeutung des Bauwerks) im Einvernehmen mit der zuständigen Nutzerdienststelle ein Budget für „Kunst am Bau“ vor, das sich an den unter 2) benannten Werten orientieren soll. Bei allen Kunstprojekten ist den Bedürfnissen der Nutzer Rechnung zu tragen. Insbesondere an Bauten für Kinder und Jugendliche sind diese Kinder und Jugendlichen in den Prozess einzubeziehen und an der Auswahl des Projekts zu beteiligen.

Nach dem „project-freeze bindet das Planungs- und Baureferat den Beirat für Bildende Kunst ein und informiert über das Bauvorhaben. Das Budget ist dann nicht Teil der Verfügungsmasse im Bauprojekt, die Mittelbewirtschaftung erfolgt über die Stelle „Beirat Bildende Kunst“ beim Hochbauamt.

Aufträge bis zu 100.000 Euro sollen vom Beirat für Bildende Kunst –bei Projekten für Kinder und Jugendliche im Einvernehmen mit diesen Nutzern- direkt vergeben werden. Darüber hinaus gehende Aufträge sollten im Rahmen konkurrierender Verfahren vergeben werden. Die Jury für den möglichen Wettbewerb sowie die Art des Wettbewerbs werden auf Vorschlag des Beirats für Bildende Kunst vom Kulturausschuss bestimmt. Bei Projekten für Kinder und Jugendliche sind diese Kinder und Jugendlichen Teil des Preisgerichts.

Der Beirat schlägt dem Kulturausschuss Verfahren und/oder Projekt vor, der Kulturausschuss beschließt über die Realisierung.

Die Kunstwerke sollen spätestens zwei Jahre nach Bezug errichtet sein.